

Sakramentenkatechese im Horizont des Reich Gottes

- Sakrament der Buße -

Seminararbeit in Religionspädagogik
an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

vorgelegt von
Arno Hernadi
Höhrer Str. 88
56179 Vallendar

Dozent: Dr. Jürgen Kroth
Vallendar, 01.07.2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Ziel der Arbeit	2
1.2	Die aktuelle Situation des Sakraments der Buße.....	2
1.3	Das Reich Gottes	3
2.	Biblische Grundlagen	4
3.	Geschichtliche Entwicklung	5
3.1	Die alte Kirche.....	6
3.2	Die Hochpatristik.....	7
3.3	Die keltisch-angelsächsischen Mönche	8
3.4	Das Konzil von Trient.....	9
3.5	Das II. Vatikanische Konzil	10
4.	Das Bußsakrament heute	10
4.1	Die Formen der Bußfeier	10
4.2	Der ekklesiologische Aspekt des Bußsakramentes	12
4.3	Der heilende Aspekt des Bußsakramentes	13
4.4	Beichten nur bei schweren Sünden?	14
5.	Resümee.....	16

1. Einleitung

1.1 Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit möchte die Grundlagen darstellen, die notwendig sind, um das Sakrament der Buße im Horizont des Reich Gottes diskutieren zu können. Die Auseinandersetzung wurde innerhalb eines Religionspädagogik-Seminars geführt, welches unter dem Titel „Sakramentekatechese im Horizont des Reich Gottes“ stattfand und in dem alle sieben Sakramente sequentiell behandelt wurden.

Der Aufbau der Arbeit vollzieht sich in mehreren Schritten: Einleitend wird die aktuelle Situation beschrieben und einige Grundlagen zum Reich Gottes aufgeführt. In einem ersten Schritt werden dann in wenigen Worten die biblischen Grundlagen skizziert, bevor die wechselhafte Geschichte des Sakraments ausführlicher dargelegt wird. Im letzten Hauptkapitel steht die heutige Form der Bußfeier im Vordergrund und einige wichtige Aspekte des Sakraments werden dargelegt, bevor abschließend in einem Resümee Bilanz gezogen wird.

1.2 Die aktuelle Situation des Sakraments der Buße

Das Sakrament der Buße ist heute in einer Krise, bzw. hat im letzten Jahrhundert eine große Wandlung erlebt. Während seit dem frühen Mittelalter die Gläubigen in großem Umfang mindestens einmal im Jahr alle ihre Sünden beichteten und nicht selten die Andachtsbeichte noch häufiger frequentiert wurde, ist dies heute - zumindest in den Industrienationen - anders. Die meisten katholischen Christen, selbst wenn sie die sonntägliche Eucharistiefeier oder eine Wortgottesfeier besuchen, nehmen entweder gar nicht oder äußerst selten das „Sakrament der Versöhnung“, wie es mittlerweile auch genannt wird, in Anspruch.

Es ist anzunehmen, dass der Rückgang des Bußsakraments nicht auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden kann. Die Ursachen sind wohl vielfältig:

- Der Rückgang hängt zum einen sicher mit dem Grund zusammen, der eh schon zur zurückgehenden Anzahl der praktizierenden Christen führte, dem allgemeinen Glaubensschwund.
- Zum anderen ist ersichtlich, dass sich das Schuldverständnis gewandelt hat. Es gibt einen Schwund des Sündenbewusstseins und des Schuldbewusstseins. Man fühlt sich nicht mehr zuständig und verantwortlich, weil beispielsweise die Psychologie immer wieder die menschliche Freiheit verneint. Der Rückgang kann wohl mit in der Verdrängung und Verleugnung von Schuld gesehen werden, wie es auch die

Würzburger Synode andeutet: „Die Erfolge, das Gelingen und die Siege unseres Tuns schlagen wir uns selbst zu; im übrigen aber kultivieren wir die Kunst der Verdrängung, der Verleugnung unserer Zuständigkeit, und wir sind auf der Suche nach immer neuen Alibis angesichts der Nachtseite, der Katastrophenseite, angesichts der Unglücksseite der von uns selbst betriebenen und geschriebenen Geschichte.“¹

- Daneben wird die Ursache in der kirchlichen Bußpraxis selbst gesehen, die in der Vergangenheit möglicherweise zu einseitig auf die Sündhaftigkeit und formalistischen Zügen beharrte, die die Gläubigen „vergrault“ hat.

1.3 Das Reich Gottes

(a) Reich Gottes als zentraler Begriff in den Evangelien

Das Reich Gottes oder die Gottesherrschaft ist in den drei synoptischen Evangelien ein zentraler Begriff. Dies zeigt sich schon rein quantitativ, denn das griechische Wort βασιλεια² im Sinne der Gottesherrschaft kommt über hundertmal vor. Bei Markus entspricht der Begriff Himmelreich dem der Gottesherrschaft. Er umschreibt den Namen „Gott“, der nach der herrschenden jüdischen Sitte nicht ausgesprochen werden darf mit dem Wort Himmel.³

Jesus hat im übrigen den Begriff „Reich Gottes“ nicht neu erfunden, sondern aus dem Alten Testament übernommen. Dort drückt es die Botschaft der Verheißung und Verpflichtung Gottes aus, der Herr und König Israels ist. Grundlage seines Volkes Israel soll sein Wort und Wille sein.⁴

(b) Der Inhalt des Reich Gottes⁵

Mit dem Begriff des Reich Gottes ist bei Jesus nicht das Reich gemeint, das im Himmel ist, sondern das Reich des Gottes, der im Himmel ist. Damit ist das Reich „kein Territorium, kein räumlich klar umschreibbarer Bezirk, sondern ein Zustand, eine Situation, eine Existenzweise“⁶ wie es Fries formuliert. Dieser Zustand tritt dann ein, wenn Gott die alles bestimmende Wirklichkeit ist und von den Menschen gelebt wird. Es entsteht, wenn Menschen, einzeln oder in Gemeinschaft, die unbedingte Liebe als Herrschaft anerkennen und verwirklichen. Reich Gottes ist eine Ansage besonders

¹ BERTSCH, Synode, 93.

² Übersetzung: Königtum oder Königsherrschaft.

³ Vgl. FRIES, Fundamentaltheologie, 347.

⁴ Vgl. FRIES, Fundamentaltheologie, 347.

⁵ Vgl. FRIES, Fundamentaltheologie, 347-353.

⁶ FRIES, Fundamentaltheologie, 348.

an jede, die auf der Schattenseite des Lebens stehen in Form von Freude, Hoffnung, Trost und Schuldvergebung. Die Botschaft wendet sich dabei nicht nur an den Einzelnen, sondern auch an die Gesellschaft und das Volk.⁷

(c) Kirche und Reich Gottes⁸

Dieses eben skizzierte Reich des Gottes ist schon jetzt angebrochen und wird in der Kirche als Gemeinde der Glaubenden zeichenhaft sichtbar. Die Kirche ist somit nicht das Reich Gottes. Ebenso ist die Verheißung von Gottes Herrschaft nicht ausschließlich auf Kirche eingeschränkt. An allen Orten, wo das getan wird, was Gott an Verheißungen und Forderungen stellt, zeigt sich Gottes Herrschaft schon als wirksam. Doch stehen alle Formen des Bemühens unter dem eschatologischen Vorbehalt: Sie weisen auf das Reich Gottes, sind es aber nicht. Das Reich Gottes ist das Ziel, auf das die Kirche zugeht. Diese Spannung vom „schon“ und „noch-nicht“ ergibt, dass die Kirche eine pilgernde Kirche ist. Eine Kirche die auf ein Ziel hin unterwegs ist und heute schon die Kraft wirksam werden lässt, die sie aus dem Ziel und der Zukunft erhält.⁹

2. Biblische Grundlagen

Dass Jesus selbst Sünden vergeben hat, zeigt sich deutlich im Neuen Testament. Schon zu Beginn der Wirkungszeit Jesu kann bei Markus gelesen werden, dass Jesus spricht: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“¹⁰ - So steht der Ruf zur Umkehr und zur Buße schon in den ersten Sätzen der Verkündigung Jesu. Dieselbe Aufforderung zur Umkehr findet sich auch nach dem Tod Jesu in der Pfingstpredigt des Petrus: „Kehrt um und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung seiner Sünden; dann werdet ihr die Gabe des Heiligen Geistes empfangen.“¹¹

Die Umkehr und die Sündenvergebung findet sich an verschiedenen weiteren Stellen. Beispielsweise vergibt Jesus bei Markus dem Gelähmten seine Sünden mit den Worten: „Mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben!“¹² Die Einsetzung der Buße als Sakrament wird dabei meist mit Joh 20,23 in Verbindung gebracht. Dort spricht Jesus

⁷ Vgl. FRIES, Fundamentaltheologie, 347-353.

⁸ Vgl. FRIES, Fundamentaltheologie, 363-367.

⁹ Vgl. FRIES, Fundamentaltheologie, 363-367.

¹⁰ Mk 1,15.

¹¹ Apg 2,38.

¹² Mk 2,5.

zu den Jüngern: „Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert.“¹³ Dies wird bei Paulus weitergeführt, der im 2. Brief an die Korinther schreibt: „Wem ihr aber verzeiht, dem verzeihe auch ich. Denn auch ich habe, wenn hier etwas zu verzeihen war, im Angesicht Christi um euretwillen verziehen.“¹⁴

Ebenso findet sich bei Paulus eine erste Gemeindepraxis der Buße. So ordnet er den Ausschluss von Gemeindemitgliedern an, die gesündigt haben, wenn bei ihm im 1. Brief an die Korinther geschrieben steht: „Wisst ihr nicht, dass ein wenig Sauerteig den ganzen Teig durchsäuert? Schafft den alten Sauerteig weg, damit ihr neuer Teig seid. (...) Lasst uns also das Fest nicht mit dem alten Sauerteig feiern, nicht mit dem Sauerteig der Bosheit und Schlechtigkeit, sondern mit den ungesäuerten Broten der Aufrichtigkeit und Wahrheit.“¹⁵ Ähnliches findet sich auch im 2. Brief an die Thessalonicher: „Haltet euch von jedem Bruder fern, der ein unordentliches Leben führt und sich nicht an die Überlieferung hält.“¹⁶ Paulus geht es dabei aber nicht nur um Aussonderung, sondern um mehr. Er schreibt nämlich weiter, „doch seht ihn (den Sünder) nicht als Feind an, sondern weist ihn als euren Bruder zurecht!“¹⁷ Es geht ihm also nicht nur um die Gemeinde, die sich vom Sünder trennen soll, sondern auch um den Sünder. Für Paulus ist es ebenso wichtig, dass dem Sünder verziehen wird und er gerettet werden kann: „Die Strafe, die dem Schuldigen von der Mehrheit auferlegt wurde, soll genügen. Jetzt sollt ihr lieber verzeihen und trösten, damit der Mann nicht von allzu großer Traurigkeit überwältigt wird.“¹⁸

3. Geschichtliche Entwicklung

Im Anschluss an die neutestamentliche Zeit gab es während der einzelnen geschichtlichen Epochen verschiedene Bußverfahren mit je besonderen Charakteristika. Die Variationsbreite des äußeren Vollzugs waren beim Sakrament der Versöhnung im Vergleich zu den anderen Sakramenten in der Quantität, als auch in der Form, sehr groß.¹⁹

¹³ Joh 20,23.

¹⁴ 2 Kor 2,10.

¹⁵ 1 Kor 5,6-8.

¹⁶ 2 Thes 3,6.

¹⁷ 2 Thes 3,15.

¹⁸ 2 Kor 2,6-7.

¹⁹ Vgl. RAHNER, Beichtprobleme, 458f.

3.1 Die alte Kirche

In der altkirchlichen Praxis lassen sich drei wichtige Merkmale finden: Die Einmaligkeit, die Wiedergutmachung und die Rolle der Gemeinde.

(a) Einmaligkeit

Das wohl markanteste Merkmal der Alten Kirche war, dass man sich nur einmal in einem öffentlichen Vorgang der Buße unterwerfen konnte.²⁰ Es war anfangs überhaupt nicht selbstverständlich, dass es eine zweite oder sogar öftere Möglichkeit der Umkehr und Buße bestand.²¹ Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass man für einfache alltägliche Fehler diese einmalige Buße nicht in Anspruch nehmen musste. In diesem Fall reichten Gebete, die Mitfeier der Eucharistie, Fasten, Almosen und andere gute Werke aus.²² Die einmalige und öffentliche Ordnung galt nur für überaus schwere Sünden wie Mord, Unzucht²³ oder Glaubensabfall.²⁴

So konnte ein Christ, der das einmalige Bußsakrament bereits in Anspruch genommen hatte, bei einer zweiten Kapitalsünde zwar kein weiteres Mal dieses Sakrament empfangen. Trotzdem findet sich bei keinem der altkirchlichen Autoren, dass der zum zweiten Mal in Ungnade Gefallene grundsätzlich vom Heil ausgeschlossen wäre. Er entbehrt nicht der Möglichkeit zum Heil, bei wirklicher Reue kann er mit Gott Versöhnung finden, wenn es auch ziemlich schwierig ist.²⁵

(b) Wiedergutmachung

Ein weiterer starker Akzent legte die alte Kirche auf die Wiedergutmachung. Erst wenn diese geleistet worden war, wurde die Versöhnung ausgesprochen. Eine zu geringe Buße oder ihre Abkürzung nahm dem Büßer die Umkehr. Die Bußauflage musste als Genugtuung für die begangene Sünde entrichtet werden.²⁶

Die Bußzeit selbst konnte mehrere Jahre dauern. Es gab sogar Regionen, in denen dem reuigen Sünder eine lebenslange Buße abverlangt wurde. Aufgrund dieser oft gesellschaftlich und wirtschaftliche großen Belastung und eben der Einmaligkeit kam

²⁰ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 202: Bei Hermas wird dies dadurch begründet, dass die Taufe das eigentliche Sakrament der Sündenvergebung sei und eine die Buße als eine Wiederholung als das letzte Brett nach dem „Schiffbruch“ angesehen wird. Wenn er nach dieser letzten Chance wieder sündigt, dann würde er nur schwerlich das Leben erhalten.

²¹ Vgl. HILBERATH, Grundvollzüge, 158.

²² Vgl. ADAM, Grundriß, 170.

²³ Damit ist auch der Ehebruch gemeint.

²⁴ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 201.

²⁵ Vgl. COURTH, Sakramente, 237.

²⁶ Vgl. COURTH, Sakramente, 237f.

es im Verlauf der Geschichte immer öfter zur Aufschiebung der Buße bis zur Sterbestunde. Das Bußsakrament wurde quasi zu einem Art Sterbesakrament.²⁷

(c) Die bemerkenswerte Rolle der Gemeinde

Die Ausführung der Buße begann in der Alten Kirche durch eine Handauflegung des Bischofs. Dabei musste das Bekenntnis der Schuld wenigstens in allgemeiner Form²⁸ vor der Gemeinde ausgesprochen werden, da sich der Büßer auch gegen die Gemeinde schuldig gemacht hatte. In der anschließenden Zeit der Wiedergutmachung musste der Sünder Bußleistungen verrichten: Gebet, Fasten, Almosen und andere gute Werke. Daneben war aber auch das Tragen von Büßerkleidung, geschlechtliche Enthaltbarkeit, Abkürzung des Schlafes und der Verzicht auf weltliche Ehrungen als Buße üblich. Parallel dazu wurden der Sünder im Gebet von der Gemeinde begleitet und war von der Eucharistiefeier und dem Kommunionempfang ausgeschlossen. Die Bußleistung hatte also öffentlichen Charakter.²⁹

Nachdem die Buße abgeleistet war, bestand die Wiederaufnahme in einer erneuten Handauflegung durch den Bischof³⁰, während die gesamte Gemeinde Fürsprache für den Reuigen einlegte. Der Kern der Rekonkiliation darf also nicht allein als Dienst des Bischofs gesehen werden, ebenso gehörte die öffentliche Wiederaufnahme in die Gottesdienstgemeinde zum Ritus. Diese Wiederaufnahme war ein sakramentales Zeichen für die Versöhnung mit Gott, da der Grundsatz „Pax cum Ecclesia est pax cum Deo“³¹ ein zentraler Grundsatz der Bußpraxis in der alten Kirche war.³²

3.2 Die Hochpatristik³³

Später, in der Zeit der Hochpatristik, setzte Augustinus dann gegenüber der starken Betonung der Wiedergutmachung den Akzent auf die Reue. Die innere ernsthafte Bußgesinnung ist bei ihm der entscheidende Beitrag zur Versöhnung. Doch in der Praxis überwog immer noch das äußere Bußwerk, was soweit führte, dass im 5. Jahrhundert Bußwerke sogar über die Rekonkiliation hinaus auferlegt wurden: Degradierung aus dem, bzw. Verzicht auf den künftigen Klerikerstand oder das Verbot ehelicher Gemeinschaft.

²⁷ Vgl. ADAM, Grundriß, 170.

²⁸ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 201: Die „genaue Mitteilung des Versagens geschah vor dem Bischof allein“.

²⁹ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 201.

³⁰ Vgl. COURTH, Sakramente, 238. Im „Notfall auch durch den Priester“.

³¹ Der Friede mit der Kirche ist der Friede mit Gott.

³² Vgl. COURTH, Sakramente, 238.

³³ Vgl. COURTH, Sakramente, 240.

3.3 Die keltisch-angelsächsischen Mönche

Eine Änderung bahnte sich mit dem 6. Jahrhundert an. Wandermönche, meist Priester, aus Irland und Schottland brachten eine neue Bußpraxis aufs europäische Festland. Diese wurde eine Zeitlang neben den bisherigen Formen praktiziert. Dass dies nicht ohne Schwierigkeiten ablief, zeigt die Aussage des Konzils von Toledo im Jahre 589: „Weil wir gehört haben, dass (...) jedes Mal, wenn jemand gesündigt hat, er einen Priester um Verzeihung bittet, (...) wird zur Ausrottung dieser schändlichen, abscheulichen und übermütigen Neuheit vom Konzil auferlegt, dass die Buße nach der früheren kanonischen Form gegeben werden soll.“³⁴ Doch auch dieser Widerstand, konnte die neue Bußpraxis nicht zurückdrängen. Im Gegenteil sie setzte sich gegen die alte Form durch.³⁵

(a) Der Bußtarif

Diese neue Form war wiederum durch mehrere Charakteristika gekennzeichnet. So wurde für jede Sünde ein bestimmter Bußtarif festgesetzt. Daran zeigt sich das germanische Rechtsempfinden: Es wurde dabei mindestens ebensoviel Wert auf die sachliche Wiedergutmachung wie auf das personale Element gelegt. Bei der Beichte musste der Sünder alle Sünden bekennen und erhielt nach Maßgabe der Bußbücher, in denen die Bußtarife festgesetzt waren, eine entsprechende Bußleistung aufgetragen. Später wurde die immer noch relativ harten Bußauflagen durch einfache verborgene Leistungen wie Gebete, Messstiftungen, Wallfahrten oder Ablässe ersetzt. Schließlich wurde das Bekenntnis selbst, die psychologische Mühe und Beschämung des Bekennens, zum eigentlichen Akt der Buße und löste den Bußtarif ab.³⁶

(b) Buße im privaten Raum

Die Buße geschah im Gegensatz zu früher im privaten Raum. Die Kirchengemeinschaft war nicht mehr beteiligt, ein Ausschluss von der Eucharistiefeier und ein öffentlicher Büberstand waren nicht mehr vorgesehen. Überhaupt trat das Bekenntnis und die priesterliche Lossprechung immer weiter in den Vordergrund, so dass die soziale Dimension, die „Kirchlichkeit“ fast nicht mehr wahrgenommen wurde.³⁷

³⁴ KONZIL von Toledo, in: SCHNEIDER, Nähe, 202.

³⁵ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 202.

³⁶ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 202f.

³⁷ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 203.

(c) Die Lossprechung

Auch die Stelle der Lossprechung veränderte sich. Anfangs musste der Sünder nach dem Bekenntnis und der Bußleistung ein zweites Mal den Geistlichen zur Lossprechung besuchen. Doch bildete sich etwa im Jahre 1000 das Bekenntnis und die Lossprechung zu einem Akt aus, weil viele Büßer den Beichtvater kein zweites Mal aufsuchen wollten. Das Bußwerk wurde somit - wie es auch heute noch üblich ist - nach der Lossprechung vollzogen.³⁸

(d) Beliebige Wiederholbarkeit

Die Versöhnung war dabei beliebig oft wiederholbar. Dies manifestierte sich darin, dass das IV. Laterankonzil diese Entwicklung mit der Vorschrift abschloss, dass jeder wenigstens einmal im Jahr zu beichten habe.³⁹

3.4 Das Konzil von Trient

Infolge der Reformation sah sich das Konzil von Trient einem Angriff auf die entstandene Bußpraxis ausgesetzt.⁴⁰ Es legte infolge dessen als Reaktion Einiges fest:

- Die Buße ist von der Taufe zu unterscheiden,
- sie ist wahres Sakrament und von Christus eingesetzt,
- der Beichtende hat Reue, Bekenntnis und Genugtuung einzubringen und
- als Spender der Lossprechung wird die Priester in Abhängigkeit vom Bischof festgelegt.⁴¹
- Außerdem legte es fest, dass es nach „göttliches Recht“ notwendig wäre, schwere Sünden⁴² einzeln zu bekennen.
- Auf die Frage nach öffentlicher oder privater Beichte antwortet es nicht eindeutig. Es stellt nur fest, dass die Einzelbeichte dem Auftrag Christi entspräche, aber es spricht nicht davon, dass sie von ihm „eingesetzt“ worden sei und lässt so Spielraum für ein öffentliches Bekenntnis in der Gemeinde.⁴³

Insgesamt wurde die Entwicklung, welche die keltisch-angelsächsischen Mönche begonnen hatten, unterstützt und begünstigte den Eindruck, dass es sich beim Bußsakrament um einen privaten Vorgang handelt. In den kommenden 400 Jahren

³⁸ Vgl. COURHT, Sakramente, 241.

³⁹ Vgl. ADAM, Liturgie, 171.

⁴⁰ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 204: Luther z.B. hält „viel von der Beichte, allerdings ist (...) zu erkennen, dass er die Buße als lebenslangen Vorgang versteht und sie zunehmend vom sakramentalen Einzelakt löst.“ Auch Calvin schafft die Privatbeichte weithin ab, sieht sie höchstens als freiwillige Möglichkeit.

⁴¹ Vgl. COURTH, Sakramente, 245.

⁴² Das Konzil spricht hier von Todsünden.

⁴³ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 204-206.

nach Trient war der vergitterte Beichtstuhl dann auch der Ort für die Spendung des Bußsakramentes.⁴⁴

3.5 Das II. Vatikanische Konzil

Bis zum II. Vatikanische Konzil änderte sich an der Form des Bußsakramentes nichts Entscheidendes mehr. Auch das Konzil brachte direkt keine wesentlichen Änderungen, bzw. äußerte sich nur in wenigen Sätzen zum Bußsakrament. So stellt es fest, dass der Ritus und die Formeln so revidiert werden sollten, dass Natur und Wirkung des Sakraments deutlicher zum Ausdruck kämen.⁴⁵ Außerdem schreibt es in *Lumen Gentium*: Die reuigen Sünder, „erhalten für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch die Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt“⁴⁶. Damit wird der ekklesiologische Aspekt mit Rückgriff auf die Bußpraxis der alten Kirche wieder in den Blick genommen.⁴⁷ Es betont die Heilswirkung des Sakraments und spricht deshalb von der „Feier der Versöhnung“.

In Folge zum II. Vatikanischen Konzil wurde durch die Theologie der Befreiung und der Feministischen Theologie die Beachtung der sozialen und strukturellen Dimensionen der Sünde weiter herausgearbeitet.

4. Das Bußsakrament heute

4.1 Die Formen der Bußfeier

Die nachkonziliare Neuordnung der Feier des Bußsakramente wurde in den nun drei verschiedenen Möglichkeiten, bzw. Varianten sichtbar:⁴⁸

(a) Die Feier der Versöhnung für Einzelne

Zum einen bleibt weiterhin der „klassische“ Fall erhalten, wenn der Einzelne im „privaten“ Raum um Versöhnung bittet: Der Priester eröffnet den Ritus mit einem Kreuzzeichen und spricht die Barmherzigkeit Gottes an, der mit seinem Wort und seiner Gnade allen Mühen vorausgeht. Anschließend bekennt der Beichtende seine Sünden, dem sich ein wegweisendes und ermutigendes Beichtgespräch anschließt, bevor der Priester ein Bußwerk auferlegt. Dieses Bußwerk kann ein Gebet, aber auch

⁴⁴ Vgl. ADAM, Grundriß, 172.

⁴⁵ Vgl. LK 72.

⁴⁶ LG 11.

⁴⁷ Vgl. SCHNEIDER, Nähe, 210.

⁴⁸ Vgl. ADAM, Grundriß, 172. Die neue Ordnung erschien als „Die Feier der Buße“ als Studienausgabe 1974 und wurde am 1.1.1975 von Rom nach der Konfirmierung verpflichtend.

ein Dienst am Nächsten oder ein Werk der Barmherzigkeit sein. Zum Abschluss spricht der Priester die Absolution, während er wenigstens seine rechte Hand über das Haupt des Gläubigen erhebt.⁴⁹

(b) Gemeinschaftliche Feier mit Bekenntnis und Lossprechung für Einzelne

Bei der zweiten Form wird das persönliche Sündenbekenntnis und die Lossprechung, in einen Buß- bzw. Wortgottesdienst integriert. Hierbei kommt der liturgisch-ekklesiale Charakter der Versöhnung deutlicher zum Tragen. Allerdings tut sich die praktische Schwierigkeit auf, dass genügend Priester anwesend sein müssen. So scheidet diese Form für eine gewöhnliche Pfarrgemeinde praktisch aus. Es scheint, als dass diese Art das Sakrament zu vollziehen, eher für kleine Gruppen geeignet ist oder für spezielle Anlässe wie es Probst anhand einer „Nacht der Versöhnung“ modellhaft beschreibt.⁵⁰

(c) Gemeinschaftliche Feier mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution

Die dritte Variante ersetzt das persönliche Sündenbekenntnis durch ein allgemeines. Die Lossprechung wird allen Teilnehmenden der gemeinsamen Bußfeier gegeben. Allerdings darf diese Feier nur in Todesgefahr oder bei „schwerwiegender Notwendigkeit“ vollzogen werden. Wann letzteres gegeben ist, entscheidet der Bischof unter der Bedingung, dass nicht genügend Beichtväter aufgrund einer großen Anzahl von Gläubigen verfügbar sind. Aber trotzdem ist jeder verpflichtet, der diese Generalabsolution empfangen hat, die vergebenen schweren Sünden innerhalb eines Jahres bei einem Beichtvater zu bekennen.⁵¹

Während die deutschen und österreichischen Bischöfe die Notwendigkeit nicht sehen, haben die schweizer und ähnlich die französischen Bischöfe festgestellt, dass dieser Fall vor Weihnachten und Ostern gegeben sein kann und es im Ermessen des Pfarrers liegt, die Notwendigkeit und Anwendung zu beurteilen.⁵²

(d) Bußgottesdienste ohne sakramentale Lossprechung

Daneben wird der Bußgottesdienst ohne sakramentale Lossprechung vorgeschlagen. Allerdings ist dieser Gottesdienst (nur) vorbereitend zum Bußsakrament zu sehen. Er

⁴⁹ Vgl. ADAM, Grundriß, 172.

⁵⁰ Vgl. Probst, Anmerkungen, 174-178. In der Pallottinerkirche Olpe wird seit 10 Jahren im halbjährlichen Abstand die „Nacht der Versöhnung“ mit steigendem Erfolg durchgeführt. Zuletzt nahmen an diesem Abend über 500 meist jugendliche Besucher teil, wovon knapp 100 Teilnehmer auch das Sakrament der Versöhnung in Anspruch nehmen. Die ausreichende Anzahl von Priestern kommen aus dem Dekanat und der Niederlassung der Pallottiner.

⁵¹ Vgl. Adam, Grundriß, 173.

⁵² Vgl. Adam, Grundriß, 174f.

ist kein wesentlicher Bestandteil des Bußsakraments, sondern eher eine Hinführung zu diesem.

4.2 Der ekklesiologische Aspekt des Bußsakramentes

Eine Art Wiederentdeckung des ekklesiologischen Aspekts fand durch das 2. Vatikanische Konzil statt. Zwar war dieser der Kirche bis ins Mittelalter klar bewusst, was sich daran zeigte, dass sie sich von einem schweren Sünder auch öffentlich distanzierte, doch ging dieses Bewusstsein bei den Gläubigen verloren.

Grundsätzlich kann es der Kirche aber nicht gleichgültig sein, wenn sich ein Gläubiger als Mitglied der Kirche mit Gott in Widerspruch setzt, denn sie selbst ist ursakramentales Zeichen der Gnade Gottes. Wenn sich ein Gläubiger mit Gott versündigt, so wirkt das auf die Gemeinschaft zurück und sie würde ihr eigenes Wesen verraten, stände sie dem Vorgang kommentarlos bei.⁵³

Da sich der Gläubiger sozusagen durch eine schwere Sünde von der Kirche und auch von Gott löst, betrachtet sie ihn infolgedessen nicht mehr voll der heiligen Gemeinde zugehörig. Durch das Sakrament der Versöhnung wird der reuige Sünder wieder in die Kirche in vollster Weise aufgenommen. Daraus ergibt sich der ekklesiologische Aspekt. Durch die Kirche versöhnt sich der Reuige mit der Kirche.⁵⁴

Der ekklesiologische Charakter ist auch dadurch gegeben, dass sich das sakramentale Zeichen der Versöhnung durch Akte des reuigen Sünders und Akte der Kirche gemeinsam ergibt. Die Tat des Gläubigen als Glied der Kirche und die Tat der Kirche erlangen gemeinsam ihre geschichtliche Greifbarkeit. Es ist ein Selbstvollzug der Kirche, da sie im büßenden Gläubigen selbst als die büßende Kirche der Sünder erscheint. Gleichsam distanziert sie sich in der Entgegennahme des Bekenntnisses, des richterlichen Urteils und der Bußauflage von der Sünde und vollzieht durch die Versöhnung ihre Trägerschaft der gnadenhaften Worte Gottes, indem sie es dem Reuigen zuspricht. Die Kirche ist somit Zeichen der Gnade Gottes im Bußsakrament, die im gemeinsamen Tun des Priesters als kirchlicher Vertreter und dem Büßenden zur Erscheinung kommt.⁵⁵

⁵³ Vgl. RAHNER, Kirche, 83.

⁵⁴ Vgl. RAHNER, Kirche, 83f.

⁵⁵ Vgl. RAHNER, Kirche, 84f.

4.3 Der heilende Aspekt des Bußsakramentes⁵⁶

Das Bußsakrament in seiner erlösenden Dimension hat als weiteren Aspekt eine heilende Wirkung. Das zeigt sich unter anderem darin, dass es einen engen Zusammenhang dieses Sakramentes mit therapeutischen Gesprächsformen gibt und sich das Bußsakrament in Analogie zum therapeutischen Gespräch darstellen lässt. Bei beiden geht es um die Grunderfahrung des Gelöstwerdens, wenn es sich beim näheren Hinsehen auch differenziert. Beim Bußsakrament ist es Gott, der symbolhaft in der Erfahrung des lösenden Gesprächs erfahren wird, im therapeutischen Gespräch wird das lösende Element dem Gespräch selbst zugeschrieben.

In bestimmten Grenzen wird beim Bußsakrament das Vergangene verfügbar und bearbeitet. Belastendes kommt ans Tageslicht, Masken werden aufgedeckt, der Mensch darf er selbst werden. Der Mensch wird von den Verstrickungen einer unheilvoll fortwirkenden Vergangenheit befreit, indem er sich heilend daran erinnert.

Die Grenze des Bußsakramentes zeigt sich dort, wo eine einigermaßen unverstellte Begegnung mit dem eigenen menschlichem Versagen und die Solidarisierung mit seinen Opfern nicht möglich ist, weil der Zugang zu demselben durch Widerstände gesperrt ist. An diesem Punkt wird es von der Therapie abgelöst. Bei ihr stehen dann die Widerstände im Mittelpunkt, die durchgearbeitet werden müssen, bevor die Vergangenheit bewältigt werden kann.

Ein Unterschied zwischen therapeutischem Gespräch und dem Bußsakrament zeigt sich gleichfalls in der Schuldfrage. Im Gegensatz zur Therapie, wo die Schuldfrage meist ausgeklammert wird, nimmt der Beichtende seine Schuld an, um sie in der vor ihm liegenden offenen Zukunft zu überwinden. Er kann diese Schuld ertragen, da ihm Gott nicht verurteilend, sondern vielmehr mit der Kraft der Versöhnung und der Gnade gegenübersteht. Damit kann die Erinnerung im Sakrament den Bann der Verleugnung und Abwehr überwinden. Der reuige Gläubige ist gelöst und muss nicht mehr seine Mitmenschen zu Aufrechterhaltung einer Lebenslüge missbrauchen, sondern erkennt vielmehr in ihnen seine Opfer. Somit dient das Sakrament der Versöhnung der Versöhnung mit sich selbst und seinen Mitmenschen. Es macht so frei, um sich ganz oder mehr der Liebe Gottes zuzuwenden zu können.

⁵⁶ Vgl. WERBICK, Schulderfahrung, 155-158.

4.4 Beichten nur bei schweren Sünden?

Wie es sich aus der Darstellung der Geschichte schon herauskristallisiert hat, ist ein katholischer Christ nur dann verpflichtet das Sakrament zu empfangen, wenn er eine schwere Sünde begangen hat, auch wenn die Definition von „schwer“ unterschiedlich gedeutet wurde. Rahner beispielsweise spricht dann von einer Verpflichtung, wenn subjektiv und objektiv schwer gesündigt wurde. Für leichte Sünden genügt, was die Vergebung angeht, die Reue und private Bitte um Vergebung.⁵⁷

So kam der normale Christ in den vergangenen Jahrhunderten denn auch öfter als es seiner Pflicht entsprach, in den Beichtstuhl. Er beichtete dort all das, was die „allgemeine Moral“ als schwer schuldhaft erklärt hat, ohne genau auf das Subjektive und das von innen kommende Schuldbewusstsein zu sehen. Mittlerweile stehen viele der „objektiven schweren Sünden“ in der Kritik, wobei es evident erscheint, dass es schwerere und lässlichere Sünden gibt.⁵⁸

Heute dagegen wird viel mehr die subjektive Komponente in den Blick genommen und viele Menschen haben nicht mehr die Fähigkeit der sittlichen Abwägung wie sie früher vorhanden war. Die Latte des Nein-Sagens zur Gottesbeziehung sitzt heute höher. Dazu zeigt die Psychologie, dass der Mensch oft nur vermindert zurechnungsfähig ist. Rahner hat überhaupt die Vermutung, dass „wirklich subjektiv schwere Schuld, die ewiger Verdammnis gerechterweise würdig wäre, nicht etwas ist, das in dem normalen Leben eines anständigen Christen sehr oft oder sehr schnell vorkommen wird“.⁵⁹

Allerdings wäre es nach Rahner ebenso kurzsichtig, damit den Rückgang der Beanspruchung des Bußsakraments für legitim zu erklären. Wer sagt, die heutige Bußpraxis sei nur die Ausführung der göttlichen Vorschrift, macht es sich zu einfach. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Gläubigen ihre wenigen schweren Sünden zum Thema werden lassen. Und selbst wenn man davon ausgeht, dass dies der Fall ist, zeigt sich, dass vieles in der Kirche wichtig und doch nicht unmittelbar durch göttliche Anordnung abgedeckt ist. Ein klassisches Beispiel sind nach Rahner die Orden. Dass es den Jesuiten- oder Franziskanerorden gibt, ist sicherlich nicht eine göttliche notwendige verpflichtende Anordnung Gottes. Und trotzdem ist es zum großen Nutzen für die Kirche, dass es diese Gemeinschaften und das daraus entstehende Leben gibt. Rahner sieht die Zuordnung wie folgt: Göttliche Anordnungen entsprechen dem

⁵⁷ Vgl. RAHNER, Situation, 419.

⁵⁸ Ein Mord hat sicherlich objektiv ein anderes Gewicht als das bewusste geistige Abwesenheit im Gebet.

⁵⁹ RAHNER, Situation, 423.

Skelett, dem Knochengerüst eines Lebewesens. Darüber hinaus gibt es, bzw. muss es anderes, was nicht Knochen ist, geben. Es muss für Rahner christliche Lebensäußerungen geben, die auch ohne göttliche Beglaubigung zum Leben der Kirche mehr oder weniger gehören. Zu diesen Äußerungen zählt er die häufigere Beichte.⁶⁰

(a) Sakramentale und existentielle Vergebung

Die Christen haben wohl von alters her die Überzeugung, dass ihre Sünden sicher vergeben werden, doch ist diese Sicherheit bei genauerem Hinsehen gar nicht so selbstverständlich: Zunächst ist zu sagen, dass abgesehen von den schweren Sünden, die lässlicheren auch ohne Sakrament getilgt werden können wie es zu Beginn des Christentums bereits praktiziert wurde. Wer diese echt und aufrichtig bereut, dem vergibt Gott die lässlichen Sünden auch so. Demzufolge ist das Bußsakrament bei lässlichen Sünden wirkungslos,⁶¹ da die Sünden bereits vor dem Sakramentenempfang aufgrund der vorhandenen Reue erlassen wurden. Die Verfassung in der der reuige Sünder zum Bußsakrament kommt, hat schon vor dem Empfang des Sakraments die Vergebung gewirkt.

Doch sollte man den äußeren Vorgang nicht von inneren trennen. So wie ein zu Taufender schon vor seiner Taufe glaubt, hofft und sich dem Gott der Liebe zugewendet hat und damit schon vor der Taufe gerechtfertigt ist, wird auf die Taufe trotzdem nicht verzichtet. Damit ist sichtbar, dass das Innere und Äußere nicht unverbunden nebeneinander liegt, sondern eine Einheit bildet. Das Sakrament ist das Zeichen von dem, was sich im innern des Gläubigen existentiell ereignet hat.

(b) Sakramentaler Vollzug als Verleiblichung

Und so wie sich Liebe nicht nur innerlich, sondern in einem leiblichen Vollzug ausdrückt, so ist das Bußsakrament eine Verleiblichung der Sündenvergebung. Der Priester versinnlicht im Auftrag Gottes den innersten geistigen Vorgang.

Die Verleiblichung hat nicht nur die Funktion, eine innere Haltung auszudrücken, sondern erweckt auch eine innere Haltung. Der Mensch ist eine Leib-Seele-Einheit, wo nicht nur das Seelische den Leib formt, sondern auch das Leibliche einen Einfluss auf die seelische Haltung hat. Damit wird durch die Verleiblichung des Bußsakramentes auf die innere Haltung rückgewirkt.

⁶⁰ RAHNER, Situation, 423.

⁶¹ In gleicher Weise hat natürlich das Bußsakrament ohne wahre Reue und Aufrichtigkeit keine Wirkung.

(c) Die soziale Dimension von Sünde und Vergebung

Der Gläubige sündigt nun nicht nur im individualistischen Bereich, sondern belastet sich auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft. Er verfehlt sich nicht nur gegen Gott, sondern meist auch gegen den Leib Christi. Deshalb ist es folgerichtig, dass sich der Mensch nicht nur „privat“ mit Gott versöhnt, sondern dies in einem kirchlichen Akt besiegelt wird.⁶²

(d) Schlussfolgerungen

Endlich, so kann zusammengefasst werden, kann der Christ somit „guten Gewissens“ einen sakramentalen Vollzug der Sündenvergebung praktizieren, auch wenn er im strengen Sinne dazu nicht verpflichtet ist. Doch gleichermaßen macht es nach Rahner nur bedingt Sinn zur Beichte zu gehen, wenn man im Rückblick auf eine kurze Zeit des Alltagslebens nüchtern und mit Vernunft sagen kann, dass man nichts Ernsthaftes zu bereuen hat. Vor allem, wenn man „existentiell so gut wie nichts geschieht“⁶³, wenn die Andachtsbeichte eine vollzogene Routine ist, ist Vorsicht geboten.

5. Resümee

Das Bußsakrament spielt in der Praxis der Menschen eine immer geringere Rolle. Trotzdem wäre es der falsche Weg, wenn man sozusagen die Zeit zurückdrehen wollte. Es gilt der Versuchung widerstehen, mit Angst und Furcht den Menschen zu entmündigen, wie es zu früheren Zeiten geschehen ist. Vielmehr müsste es darum gehen, den Weg nach vorne zu öffnen. Das Reich Gottes ist kein Reich der Furcht und der Angst, sondern ein Reich der Liebe.

In den Gleichnissen wie dem verlorenen Schaf, der verlorenen Drachme und des barmherzigen Vaters wird deutlich, dass sich das innerste Wesen der Gottesherrschaft gerade in der Barmherzigkeit gegenüber Sündern offenbart. Gott hat den ersten und entscheidenden Schritt in Richtung der Menschen längst getan. Er ist der barmherzige Vater, der seinen Töchtern und Söhnen entgegenläuft. Die Umkehr und Buße ist also nicht Voraussetzung dafür, dass sich Gott uns versöhnend zuwendet, vielmehr ist es umgekehrt: Das Auf-uns-Zukommen Gottes gibt den Menschen die Möglichkeit eines

⁶² Vgl. RAHNER, Situation, 433.

⁶³ RAHNER, Situation, 435

neuen Anfangs, wenn er seinen Blick von der Sünde ab- und der Liebe Gottes wieder zuwendet.⁶⁴

Bei diesem Neuanfang, den uns Gott immer ermöglicht, gilt es gegenüber der vertikalen Dimension (Versöhnung mit Gott) die horizontale Dimension (Versöhnung untereinander) nicht aus den Augen zu verlieren. Auch müsste darauf geachtet werden, dass die Praxis nicht einzig den persönlichen Vorgang, die Einzelbeichte mit dem Moment des persönlichen Bekenntnisses ins Visier nimmt, sondern in gleicher Weise die ekklesiale Dimension berücksichtigt.

Auch wird der Priester, der das „Sakrament der Versöhnung“ spendet, beim heutigen Menschen mit einer juristischen Funktion wie es im Mittelalter der Fall war, den Menschen den Gott der Liebe nur sehr schwer vermitteln können. Vielmehr gilt es die Chance zu nutzen, dass der froh machende und befreiend wirkende Aspekt des Evangeliums den Blick weitet, so dass im weiteren Prozess die übrigen Elemente des Bußvollzuges zur Geltung kommen. In der gegenwärtigen Situation hat die Bußkatechese vor allem folgende Aufgaben zu bewältigen: Öffnung und Sensibilisierung für das Gute, das Heilende und für die inneren Vorgänge bzw. Aufmerksamkeitslenkung auf die Prozesse der Seele, in der sich das Gewissen regt. Das Bußsakrament muss im Lebensvollzug eingeordnet werden können. Dazu gehört auch die Entwicklung der Unterscheidung von Schuldgefühlen und der Einsicht von Schuld.⁶⁵

Erst wenn im „Sakrament der Versöhnung“ die Verdichtung dessen erfahren wird, was sich im menschlichen Leben abspielt und von Gott her selbst seine Eindeutigkeit und „Heilsgewissheit“ erhält, ist damit zu rechnen, dass Christenmenschen Umkehr, Buße und Versöhnung wiederum als einen komplexen Grundvollzug ihrer Existenz verstehen, vollziehen und so transparent werden auf den liebenden Gott und seiner Herrschaft.⁶⁶

⁶⁴ Vgl. HILBERATH, Grundvollzüge, 155.

⁶⁵ Vgl. HILBERATH, Grundvollzüge, 167f.

⁶⁶ Vgl. HILBERATH, Grundvollzüge, 168.

6. Literatur

- ADAM, ADOLF, Grundriß Liturgie, 3. Auflage, Freiburg 1985.
- BERTSCH, LUWDIG, Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1976.
- COURTH, FRANZ, Die Sakramente, Freiburg 1995.
- FRIES, HEINRICH, Fundamentaltheologie, Graz / Wien / Köln 1985.
- HILBERATH, BERND JOCHEN, Umkehr, Buße und Versöhnung als Grundvollzüge christlicher Existenz, in: AUGUSTIN, GEORGE, Leben aus der Kraft der Versöhnung. Ostfildern 2006, 154-169.
- RAHNER, KARL, Beichtprobleme, in: RAHNER, KARL, Sämtliche Werke, Band 11, 457-470.
- RAHNER, KARL, Kirche und Sakramente, Quaestiones Disputatae 10, Freiburg 1961.
- RAHNER, KARL, Zur Situation des Bußsakramentes, in: RAHNER, KARL, Schriften zur Theologie, Band XVI, Zürich 1984, 418-437.
- SCHNEIDER, THEODOR, Zeichen der Nähe Gottes. Grundriß der Sakramententheologie, Mainz 1979.
- PROBST, MANFRED, Der Dienst der Versöhnung. Anmerkungen zur künftigen Bußpraxis, in: AUGUSTIN, GEORGE, Leben aus der Kraft der Versöhnung. Ostfildern 2006, 170-178.
- WERBICK, JÜRGEN, Schulderfahrung und Bußsakrament, Mainz 1985.